Sitzungsmaterial

- personlich -

66.Ausfertigung 4 Seiten

Neu

V 908/90

Titel des Vorlage:

Beschluß zur Berufung des Zivildienstbeauftragten im Ministerium für Jugend und Sport

Berlin, 31.07.1990

Cordula Schubert Minister für Jugend und Sport

1. We ben

Die Vorlage sollen erhalten:

Mitglieder des Ministerrates

Beschluß

zur Berufung des Zivildienstbeauftragten im Ministerium für Jugend und Sport

vom

1990

 Auf der Grundlage des Beschlusses der 27. Tagung der Volkskammer wird:

Herr Christoph ABender

geb. am 15. August 1960

mit Wirkung vom 1. August 1990 als Zivildienstbeauftragter im Ministerium für Jugend und Sport berufen.

- Der Zivildienstbeauftragte führt die dem Minister für Jugend und Sport auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.
- In einer Anordnung sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zivildienstbeauftragten im Ministerium für Jugend und Sport festzulegen.

Verantwortlich: Minister für Jugend und Sport

Anlage zur Person

Herr Christoph Bender

geb. 'am: wohnhaft:

15. August 1960 Alte Schönhauser Str. 28, Berlin, 1054

Berufliche Entwicklung:

1979

1984

Abschluß Veterinär-Ingenieur an der Ingenieurschule für Veterinärmedisin "Kurt Neubert" Beichlingen

1984 - 1990

Veterinär-Ingenieur an der Humboldt-

Universität Berlin

Begründung

Gemäß des Beschlusses der 27. Tagung der Volkskammer ist ein Zivildienstbeauftragter im Ministerium für Jugend und Sport zu berufen.

Der Zivildienstbeauftragte soll die Leitung des Ministeriums in grundsätzlichen politischen Fragen des Zivildienstes gegenüber der Öffentlichkeit, den Zivildienstleistenden und den Organisationen vertreten. Er hat die Aufgabe, den Minister regelmößig über seine Arbeit zu unterrichten, ihn in Fragen des Zivildienstes zu beraten, Dienstatellen und Schulen des Zivildienstes zu besuchen, mit Zivildienstleistenden zu sprechen und sich vor Ort über die Lage und Durchführung des Zivildienstes zu informieren. Im Bereich für den Zivildienst hat er den Vorsitz.

Es wird hiermit eine Rechtsangleichung an die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, Zivildienstgesetz vom 31. Juli 1986 § 2 Abs. 2 vorgenommen.

3 0 0